

Arbeitsentgelt (Erstattungsanspruch)

A. Erläuterung

(1) Steuerfrei sind das Arbeitslosengeld und das Teilarbeitslosengeld.

(2) Etwaige spätere Zahlungen des Arbeitgebers an die Agentur für Arbeit auf Grund des gesetzlichen Forderungsübergangs (-> § 115 SGB X) sind ebenfalls steuerfrei, wenn über das Vermögen des Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder einer der Fälle des § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 SGB III vorliegt.

(3) Hat die Agentur für Arbeit in den Fällen des § 157 Abs. 3 und des § 158 Abs. 4 SGB III zunächst Arbeitslosengeld gezahlt und zahlt der Arbeitnehmer dieses auf Grund dieser Vorschriften der Agentur für Arbeit zurück, ist der dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber nachgezahlte Arbeitslohn grds. steuerpflichtig.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt, d.h. liegt kein Insolvenzverfahren vor, sind die Zahlungen des Arbeitgebers steuerpflichtiger Arbeitslohn; in diesen Fällen -> Einbehaltung von sonstigen Bezügen .

B. Rechtsgrundlage

-> § 3 Nr. 2a EStG

-> H 3.2 LStH

-> R 3.2 LStR

C. Rechtsprechung

->BFH vom 16.3.1993 — BStBl II S. 507